

# DIE FÜHRERSCHEINKLASSEN

	<b>A direkt</b> <b>A</b> <b>A1</b> <b>M</b>	Direkteinstieg ab 25 Jahre für Krafträder mit und ohne Beiwagen über 25 kW [34 PS] Krafträder mit und ohne Beiwagen (zunächst nur für Krafträder bis max. 25 kW [34 PS], nach 2jähriger Fahrpraxis ohne weitere Ausbildung und Prüfung unbegrenzt) Leichtkrafträder max. 125 ccm, max. 11 kW* Moped, Mokick (max. 50 ccm und max. 45 km/h)**
	<b>S</b>	Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, bbH max. 45 km/h, max. 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren und max. 4 kW bei anderen Antrieb, Leermasse max. 350 kg
	<b>B</b> <b>BE</b>	Kraftwagen bis 3,5 t und Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse und Anhänger mit einem definierten Gewichtsverhältnis Kombination aus Fahrzeugklasse B und einem Anhänger, der nicht unter Klasse B fällt
	<b>C</b> <b>CE</b> <b>C1</b> <b>C1E</b>	Kraftwagen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge Kraftwagen mit mehr als 3,5 t aber nicht mehr als 7,5 t zul. Gesamtmasse Kombination aus Fz.-Klasse C1 und Anhänger (max. 12.000 kg zul. Gesamtmasse)
	<b>D</b> <b>DE</b> <b>D1</b> <b>D1E</b>	Omnibusse Omnibusse und Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse Omnibusse mit bis zu 16 Fahrgastsitzplätzen Kombination aus Fahrzeugklasse D1 und Anhänger (max. 12.000 kg zul. Gesamtmasse)
	<b>L</b> <b>T</b>	Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis 32 km/h**, mit Anhängern bis 25 km/h Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhänger (mehr als 32 km/h, aber nicht mehr als 60 km/h)**

\* Inhaber der Fahrerlaubnis Klasse 1b dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit Leichtkrafträdern fahren, deren bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h gedrosselt ist.  
 † Inhaber der Klasse T dürfen bis Vollendung des 18. Lebensjahres nur Zugmaschinen bis 40 km/h fahren.  
 \*\* „Nationale“ Klassen, in der EG-Führerscheinrichtlinie nicht vorgesehen.